



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Per E-Mail:
Sektion.V@bmverdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVRDJ-601.121/0067-	EU-GSt/Ey/Fu	Frank Ey	DW 12768	DW 142768	13.12.2018
V 2/2018					

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Bundesgesetz-Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Kurzzusammenfassung

Die BAK lehnt die „Gold-Plating“-Initiative entschieden ab, weil sie offenbar nur der Verwirklichung von Wirtschaftswünschen dient. Die BAK stellt darüber hinaus fest, dass die Rückmeldungen zur „Gold Plating“-Initiative der Regierung nicht von den Sozialpartnern eingegangen sind, wie in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf fälschlich behauptet, sondern hauptsächlich von Industriellenvereinigung und Wirtschaftskammer Österreich. Die BAK fordert, dass zu ändernde oder streichende Rechtsnormen einzeln begutachtet werden, statt in einer Sammelnovelle. Offenbar sollen noch bis zu 160 weitere Bestimmungen zur Disposition stehen und im kommenden Jahr zur Streichung vorgelegt werden. Die BAK fordert, dass die fraglichen Rechtsnormen schon jetzt auf den Tisch gelegt werden, um eine gründliche Bewertung dazu vornehmen zu können.

Die BAK stellt bei der Begutachtung der vorgelegten Streichungsvorschläge fest, dass eine Reihe von Bestimmungen negative Auswirkungen auf KonsumentInnen haben. So insbesondere bei den geplanten Änderungen im Bankwesengesetz, Immobilien-Investmentfondsgesetz, Investmentfondsgesetz und beim PRIIP-Vollzugsgesetz.

Im Fall der Änderungen beim Unternehmensgesetzbuch sind auch negative Effekte für ArbeitnehmerInnen möglich. Zu begrüßen ist hingegen die Streichung von drei Verordnungsbestimmungen mit Auswirkungen auf kleine Sammel- und Verwertungssysteme.

Einleitende Bemerkungen

Die BAK lehnt den Ansatz der „Gold-Plating“-Initiative entschieden ab. Dieses Vorhaben wurde offensichtlich nur zur Verwirklichung von Wirtschaftswünschen ins Leben gerufen. Die von Seiten der Wirtschaftsvertretungen eingebrachten Forderungen haben gezeigt, dass sie vor allem auf Kosten von VerbraucherInnen, ArbeitnehmerInnen und anderer Teile der Gesellschaft gehen.

Bereits in ihrem Schreiben an das BMVRDJ vom 8. Mai 2018 hat die BAK starke Bedenken geäußert, die Streichung von Rechtsvorschriften, die Schutzvorschriften enthalten, im Rahmen einer Sammelnovelle zu verabschieden. Zwar zeigt sich die BAK grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber einer Überprüfung des Rechtsbestands hinsichtlich Aktualität und Sinnhaftigkeit. Die BAK fordert jedoch eine gründliche Begutachtung für jede einzelne zur Disposition gestellte Rechtsnorm unter Einbeziehung aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere der Sozialpartner.

Die BAK äußert zudem ihre Verwunderung über die in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf geäußerte Meinung, der Großteil der Rückmeldungen (rund 500 Bestimmungen) zu einer „Übererfüllung von Unionsrecht“ stamme von den Sozialpartnern. Diese Behauptung ist falsch. Der allergrößte Teil der Einmeldungen stammt von Seiten der Wirtschaftsvertretungen, insbesondere von der Industriellenvereinigung und der Wirtschaftskammer Österreichs, die fast drei Viertel dieser fast 500 Streichungswünsche rückgemeldet haben.

Laut den Erläuterungen zum Ministerialentwurf stellen die rund 40 Streichungsvorschläge nur eine erste „Anti-Gold-Plating-Sammelnovelle“ dar. Weitere 160 Vorschläge sollen laut Medienberichten noch überprüft und dann Paket für Paket zur Streichung vorgeschlagen werden. Die BAK fordert, dass die 160 ausstehenden Bestimmungen bereits jetzt auf den Tisch gelegt werden, um eine Beurteilung der infrage stehenden Rechtstexte schon im Vorfeld vornehmen zu können.

Zu den Streichungsvorschlägen im Rahmen der Sammelnovelle im Detail

➤ Zu Artikel 1, Unternehmensgesetzbuch

§ 196a Abs 2 UGB – Wesentlichkeitsgrundsatz:

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU im Zuge des RÄG2014 wurde ganz bewusst das Wahlrecht, den Wesentlichkeitsgrundsatz auf die Darstellung und Offenlegung zu beschränken, in Anspruch genommen. Im Umsetzungsprozess waren sich in den zuständigen Arbeitsgruppen im Ministerium alle Stakeholder (Sozialpartner, AnwenderInnen, die VertreterInnen der Lehre und Wissenschaft sowie die Abschlussprüfer) darüber einig.

Die Bundesarbeitskammer lehnt eine Streichung des § 196a Abs 2 UGB in der geltenden Fassung bzw die damit einhergehende Ausweitung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf Ansatz, Bewertung und Konsolidierung strikt ab. Dies hat massive Auswirkungen auf die Jahresabschlusserstellung. Vor allem bei nicht prüfungspflichtigen Gesellschaften (die überwiegende Mehrheit aller österreichischen Unternehmen) gibt es keine Richtschnur bzw Instanz, die festhält was verbucht wird bzw als wesentlich erscheint. Aber auch bei prüfungspflichtigen Gesellschaften, kann es dazu führen, dass essentielle Positionen nicht mehr ihren Niederschlag im Jahresabschluss finden. Die Folge ist eine deutlich eingeschränkte Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen.

§ 211 Abs 1 UGB – Berechnung von Rückstellungen:

Durch die Umstellung von der versicherungsmathematischen Berechnung der Rückstellungen (von Abfertigungen, Jubiläumsgeldern und anderen vergleichbaren langfristig fälligen Ansprüchen) auf eine finanzmathematische Berechnung und somit von einer genaueren Berechnung auf eine ungenauere Berechnung besteht die Gefahr, dass für Ansprüche von ArbeitnehmerInnen nicht ordnungsgemäß vorgesorgt wird, was eine Unterdeckung und in weiterer Folge die Gefahr eines Ausfalls der Ansprüche nach sich ziehen kann.

§ 278 Abs 1 UGB – Kleinstgesellschaften:

Einer weiteren Einschränkung der Publizitätsverpflichtung kleiner Kapitalgesellschaften wird von Seiten der BAK eine klare Absage erteilt. Diese müssen ohnedies sehr eingeschränkt berichten. Eine Streichung des 1. Satzes des § 242 Abs 1 UGB führt dazu, dass Kleinstgesellschaften ihre Haftungsverhältnisse und wesentliche finanzielle Verpflichtungen sowie Beträge über gewährte Vorschüsse und Kredite an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr offenlegen müssen. Im Sinne des GläubigerInnenschutzes sind Informationen über außerbilanzielle Verpflichtungen essentiell. Gerade schlagend werdende bzw drohende Haftungsverhältnisse können zum Untergang des Unternehmens führen.

➤ Zu Artikel 3, Bankwesengesetz

Die Änderung des § 35 Bankwesengesetz ist aus VerbraucherInnensicht klar abzulehnen. In den Erläuterungen zu § 35 findet sich im Übrigen genau jene Begründung wieder, die von Regierungsseite vor der Novelle dementiert wurde, nämlich, dass es bei nicht auf EU-Recht beruhenden Schutzbestimmungen keine Absenkung des VerbraucherInnenschutznieaus geben wird („...dafür auch keine aus EU-Richtlinien ableitbaren Notwendigkeiten gibt“).

§ 35 Abs 1 – Preisaushang:

Es ist eine langjährige Forderung der BAK, dass Kreditinstitute den Preisaushang auch auf ihrer Website veröffentlichen sollen. Insofern ist die Gesetzesänderung zu begrüßen, da nun eine diesbezügliche Pflicht vorgesehen wird. Ergänzt werden sollte (ähnlich wie für Entgeltinformationen gemäß § 6 Abs 5 VZKG), dass die Preisangaben auf der Website leicht zugänglich zu machen sind.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es in Österreich noch viele Haushalte bzw KonsumentInnen ohne Internetzugang gibt.

Laut Statistik Austria waren es 2016 immerhin noch 15 % (<https://www.digitales.oesterreich.gv.at/statistik-austria>). Wir gehen davon aus, dass vor allem ältere und/oder sozial schwache KonsumentInnen keinen Internetzugang haben und erachten es daher nicht zuletzt aus diesem Grund als erforderlich, dass Kreditinstitute ihren Aushang mit Angaben über Sparzinsen, Entgelte, Einlagensicherung, Wechselkurse sowie AGB weiterhin zusätzlich zur Website auch im Kassensaal zugänglich machen. VerbraucherInnen sollen darüber hinaus weiterhin die Möglichkeit haben selbst zu entscheiden, wie intensiv sie am digitalen Leben teilnehmen wollen. VerbraucherInnen sollen demnach echte Wahlfreiheit darüber haben, ob sie Verträge direkt über das Internet abschließen oder ob sie digitale Medien lediglich zur Informationsbeschaffung verwenden.

§ 35 Abs 3 – Wechselstubengeschäft:

§ 35 Abs 3 regelt die Preisauszeichnung von Kreditinstituten, die das Wechselstubengeschäft betreiben. Die bestehende Rechtslage sieht eine deutlich lesbare Auszeichnung von typischen Leistungen innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte vor. Das dient vor allem der Spesentransparenz beim Geldwechseln. Da einzelne VerbraucherInnen diese Dienstleistung eher punktuell und anlassbezogen benötigen, sind sie dann umso mehr auf leicht zugängliche und gut lesbare Informationen angewiesen.

Neben den „klassischen“ Kreditinstituten gibt es Unternehmen, die vor allem in touristisch frequentierten Gebieten sowie Bahnhöfen und Flughäfen das Wechselstubengeschäft betreiben und die bis zum 1.7.2004 zur Preisauszeichnung gemäß Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) verpflichtet waren. Durch die BWG-Novelle BGBl I 2003/35 wurde das Wechselstubengeschäft wieder als konzessionspflichtiges Bankgeschäft normiert und das PrAG war daher nicht mehr anwendbar. Den Erläuterungen zur Novelle BGBl I 2003/35 ist zu entnehmen, dass die Anwendbarkeit des PrAG mit der Bankkonzessionspflicht für Wechselstuben wegfällt.

Da die aktuelle Sammelnovelle die Konzessionspflicht nicht berührt und nur die Preisauszeichnung entfallen lässt, ist davon auszugehen, dass es in Zukunft auch bei den reinen Wechselstuben keine Preisauszeichnungspflicht mehr geben wird. Die Erläuterungen thematisieren diesen Punkt nicht, sondern scheinen sich nur auf Bankfilialen zu beziehen.

Dass laut Erläuterungen diese Informationspflichten in der Praxis nicht mehr genutzt werden, ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Die BAK spricht sich daher für den Erhalt der Preisauszeichnung beim Wechselstubengeschäft aus, und zwar bei Banken und Wechselstuben.

➤ Zu Artikel 4, Immobilien-Investmentfondsgesetz und Artikel 5, Investmentfondsgesetz

Der geplante Entfall der Bewilligungspflicht der Fondsbestimmungen durch den Aufsichtsrat wird abgelehnt. Gerade in diesem Bereich ist eine (Mehrfach-)Kontrolle essentiell, dies auch im Hinblick auf Auswirkungen für VerbraucherInnen. Daher sollen die bisherigen Regelungen bzw (Schutz-)Bestimmungen erhalten bleiben.

➤ **Zu Artikel 6, Versicherungsaufsichtsgesetz 2016**

Die Verpflichtung, beim Ausfall von Personen, die Governancefunktionen und andere Schlüsselfunktionen in Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innehaben, angemessene Vertretungsregelungen vorzusehen, soll aus dem Entwurf gestrichen werden. Als Begründung dafür wird in den Erläuterungen angeführt, dass sich dies bereits aus den allgemeinen Anforderungen, deren Rechtsgrundlage sich aus den Erläuterungen nicht erschließt, ergibt. Der BAK stellt sich die Frage, welchen Vorteil und welche Einsparungsziele die Streichung der in § 120 Abs 4 Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehene Verpflichtung mit sich bringen soll. Bei unerwarteten Ausfällen in Folge von Krankheit, Unfall oder Tod ist eine verpflichtende Vertretungsregel jedenfalls zu begrüßen. Diese ist daher aus Sicht der BAK beizubehalten.

➤ **Zu Artikel 7, PRIIP-Vollzugsgesetz**

Die BAK hält es im Lichte des Schutzes von KleinanlegerInnen für falsch, eine Kann-Bestimmung einzuführen, wann die FMA Informationen über Geldstrafen oder Aufsichtsmaßnahmen auch an KleininvestorInnen weitergeben soll. KleinanlegerInnen können Investitionen in Wertpapiere nicht im gleichen Maß überblicken wie institutionelle AnlegerInnen und sind daher auf derartige Informationen angewiesen. Zudem führt die Einführung einer Kann-Bestimmung dazu, dass die FMA nun in jedem Einzelfall die Notwendigkeit der Informationsweitergabe einschätzen muss, was die tägliche Handhabung für die FMA MitarbeiterInnen nicht unbedingt erleichtert. Damit droht ein Informationsdefizit für KleininvestorInnen, welches es jedenfalls zu verhindern gilt.

➤ **Zu Artikel 8, Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 und Artikel 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014**

Die BAK unterstreicht, dass auch bei börsennotierten Unternehmen die Möglichkeit bestehen muss, einen Eigentümer mit mehr als 25 % Beteiligung festzustellen. Die Verpflichtung von WirtschaftstreuhandlerInnen und BilanzbuchhalterInnen, den wahren wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften herauszufinden, nun unter der Schutzbehauptung der Gleichbehandlung mit NotarInnen und Rechtsanwälten einzuschränken, stellt kein sachlich gerechtfertigtes Argument dar. Genauso gut könnte die Notariats- und Rechtsanwaltsordnung entsprechend angepasst werden.

➤ **Zu den Verordnungen**

- § 9 Abs 8 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), BGBl II Nr 184/2014;
- § 17 Abs 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren (Batterienverordnung), BGBl II Nr 159/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 109/2015;

- § 16 Abs 5 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO), BGBl II Nr 121/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr. 185/2018;

Alle drei Bestimmungen haben für kleine Sammel- und Verwertungssysteme problematische Markteintrittshindernisse dargestellt, da dort Mindestmarktanteile vorgeschrieben werden. Die drei vorgeschlagenen Aufhebungen entsprechen der grundlegenden Kritik, die die BAK gegen diese Normen bereits vorgebracht hat. Die Streichung dieser Bestimmungen wird daher von der BAK begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA